

Grundkurs im Bürgerlichen Recht Sommersemester 2020 – Gliederung

Diese Gliederung soll Ihnen einerseits einen Überblick über die behandelten Themen und den Zeitplan geben, andererseits sollen die Leitfragen Ihnen eine Vorbereitung auf die Zwischenprüfungsklausur im zweiten Semester erleichtern, indem Sie selbst kontrollieren können, ob Sie die zentralen Fragen zutreffend verstanden haben. Es werden keine Detailkenntnisse einzelner Entscheidungen oder Randprobleme vorausgesetzt, jedoch ein verständiger Umgang mit den Normen und eine Auseinandersetzung mit der juristischen Terminologie und den Erwägungen, welche der Zivilrechtsordnung zugrunde liegen.

Di., 21.04.2020
16:00 - 18:00 Uhr

Do., 23.04.2020
08:00 - 10:00 Uhr

Do., 23.04.2020
12:00 - 14:00 Uhr

Themenkreis 15: Leistungsstörungenrecht – insb. Vertiefung Unmöglichkeit (beiderseits zu vertretende, stellvertretendes commodum)

- Was versteht man unter Leistungsstörungen? Welche Sekundäransprüche gewährt das Leistungsstörungenrecht? Welche Rechtsfolgen kennt das Leistungsstörungenrecht noch?
- Warum muss man „Nichtleistung“, „verzögerte Leistung“, „nach § 275 BGB erloschene Leistungspflicht“ und „Schlechtleistung“ voneinander abgrenzen? Inwieweit werden diese Pflichtverletzungen unterschiedlich behandelt?
- Warum fällt die Nichtleistung wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit nicht unter § 281 BGB? Worin liegt die Pflichtverletzung bei § 283 BGB?
- Welche Bedeutung hat § 311a Abs. 2 BGB? Worauf bezieht sich hier das Vertretenmüssen des Schuldners?
- Hat die Formulierung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB irgendeine Auswirkung auf die Klausurlösung? Warum bedeuten „Vertretenmüssen“ und „Verschulden“ verschiedenes? Worin liegt der Unterschied?
- Gibt es einen Unterschied beim Vorsatzbegriff des Zivilrechts und des Strafrechts? Gilt im Zivilrecht ein anderer Fahrlässigkeitsbegriff als im Strafrecht? Wo sind (scheinbar) besondere Sorgfaltsmaßstäbe geregelt?
- Weshalb kann bei einem Rechtsirrtum (Erlaubnisirrtum/Verbotsirrtum) kein Vorsatz vorliegen? Inwiefern kann in einem solchen Fall dennoch Vertretenmüssen vorliegen?
- Was ist ein „Erfüllungsgehilfe“, was ist ein „Verrichtungsgehilfe“? Welche Bedeutung hat § 278 BGB? Inwiefern haften Kinder für ihre Eltern, wenn diese im Pflichtenkreis der Kinder tätig werden? Wie verhält sich § 278 BGB zu § 831 BGB und zu § 31 BGB? Findet § 278 BGB im Rahmen von § 823 BGB Anwendung?
- Welche klausurrelevanten Normen geben besondere Haftungsmaßstäbe vor? Ist man bei unentgeltlicher Tätigkeit immer privilegiert?

Was ist eine „Garantie“? Woran erkennt man sie? Was ist ein „Beschaffungsrisiko“? Wodurch entsteht es?

- Was ist eigenübliche Sorgfalt, wo ist diese im BGB legaldefiniert? Wer haftet nur für eigenübliche Sorgfalt? Warum muss man „eigenübliche Sorgfalt“ von „grober Fahrlässigkeit“ abgrenzen?
- Wann erlischt die Gegenleistungspflicht nach § 326 Abs. 1 BGB? Welche Ausnahmen regelt § 326 Abs. 2 BGB? Worauf erstreckt sich die „Verantwortlichkeit“ des Gläubigers nach § 326 Abs. 2 BGB? Warum gibt es in § 326 Abs. 5 BGB ein Rücktrittsrecht?
- Was ist ein stellvertretendes commodum? Wie verhält sich der Anspruch auf das stellvertretende commodum zu Schadensersatzansprüchen und zum Untergang der Gegenleistungspflicht?

Themenkreis 16: Schadensersatz statt der Leistung und Wiederholung des Rücktritts

Di., 28.04.2020
16:00 - 18:00 Uhr

Do., 30.04.2020
08:00 - 10:00 Uhr

Do., 30.04.2020
12:00 - 14:00 Uhr

- An welcher Stelle in der Falllösung kann bzw. soll man die besonderen Voraussetzungen von § 280 Abs. 2 und Abs. 3 BGB diskutieren? Was versteht man unter „positivem“ und „negativem“ Interesse; was bedeutet „Schadensersatz wegen Nichterfüllung“? Warum sind diese Ausdrücke in der Falllösung wenig hilfreich? Was ist „Schadensersatz statt der ganzen Leistung“ (§ 281 Abs. 1 S. 2, S. 3, Abs. 5 BGB)? Warum gelten dafür besonders hohe Anforderungen? Was erhält der Gläubiger als Schadensersatz statt der Leistung?
- Wie grenzt man Schadensersatz statt der Leistung, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung und Schadensersatz neben der Leistung in Problemfällen voneinander ab? Welche wichtigen Grundfälle (Heizöllieferung, Ersatzverlangen nach Rücktritt etc.) sollte man schon einmal gehört haben?
- Welche besonderen Voraussetzungen hat § 281 BGB? Was ist bei der Fristsetzung zu beachten, wann ist eine solche entbehrlich? Inwieweit kann man bei Verletzung von Rücksichtnahmepflichten Schadensersatz statt der Leistung verlangen (§ 282 BGB)? Was setzt § 283 BGB voraus? Wieso ergibt eine Fristsetzung bei § 283 BGB im Gegensatz zu § 281 BGB keinen Sinn?
- Was setzt ein Rücktritt voraus? Welche Rücktrittsgründe müssen Sie unterscheiden? Womit korrespondieren die Regelungen zu den Rücktrittsgründen? Kann ein Gläubiger, wenn er nach abgelaufener Frist zunächst Erfüllung verlangt, ohne erneute Fristsetzung zurücktreten?

- Inwieweit wirkt sich eine arglistige Täuschung über einen Mangel auf die Berücksichtigung der Unerheblichkeit des Mangels in § 323 Abs. 5 S. 1 BGB aus?
- Was ist die Rechtsfolge eines wirksamen Rücktritts? Was sind „Nutzungen“? In welchem Umfang werden sie nach § 346 Abs. 1 BGB und § 347 Abs. 1 BGB ersetzt? Was bedeutet „Wertersatz“ in § 346 Abs. 2 BGB? Unter welchen Voraussetzungen ist dieser zu leisten, wann entfällt er? Wie ist er zu berechnen, kommt es insbesondere auf die verbleibende Bereicherung an? Was sind „Verwendungen“ und „Aufwendungen“? In welchem Umfang werden sie nach § 347 Abs. 2 BGB ersetzt?
- Wo ist die Rückgewährpflicht zu erfüllen? Was bedeutet „Zug um Zug“ nach § 348 BGB? Wer trägt nach erklärtem Rücktritt die Gefahr und die Kosten für den Rücktransport erhaltener Sachen?
- Wodurch unterscheiden sich die Rechtsfolgen des Rücktritts von denjenigen der Anfechtung und des (verbraucherschützenden) Widerrufs? Wie verhält sich der Rücktritt zum Schadensersatz statt und neben der Leistung?

Themenkreis 17: Schadensersatz und Aufwendungsersatz

Di., 05.05.2020
16:00 - 18:00 Uhr

Do., 07.05.2020
08:00 - 10:00 Uhr

Do., 07.05.2020
12:00 - 14:00 Uhr

- Was versteht man unter einem „Schaden“? Setzt ein Schaden eine Vermögenseinbuße voraus? Ist Schaden dasselbe wie die Rechtsgutsverletzung? Was ist der „normative Schadensbegriff“? Was bedeutet „Vorteilsausgleichung“?
- Was versteht man unter dem „haftungsausfüllenden Tatbestand“? Wo finden sich hierzu Regelungen? Wie ist dieser vom „haftungsbegründenden Tatbestand“ abzugrenzen?
- Was bedeuten die Begriffe Äquivalenz- und Integritätsinteresse?
- Was versteht man unter „kleinem“ bzw. „großem“ Schadensersatz? In welchem Zusammenhang steht dies zum „Schadensersatz statt der ganzen Leistung“ (§ 281 Abs. 1 S. 2, S. 3, Abs. 5 BGB)?
- Was besagen Surrogations- und Differenzmethode? An welcher Stelle in der Klausur und in welcher Konstellation ist hierauf einzugehen?
- In welchen Fällen erhält der Geschädigte „zu wenig“, so dass der Schädiger zu Unrecht begünstigt würde?
- In welchen Fällen kann der Geschädigte durch das schädigende Ereignis Vorteile erhalten – und in welchem Umfang muss er sich diese zugunsten des Schädigers anrechnen lassen?

- Warum ist der Ersatz von Nichtvermögensschäden durch Entschädigung (nicht durch Naturalrestitution) ein rechtspolitisches und praktisches Problem? Wie sieht die grundsätzliche Entscheidung des deutschen Rechts nach § 253 BGB aus? Welche wichtigen Ausnahmen gibt es?
- Was versteht man unter den Begriffen Äquivalenztheorie, Adäquanztheorie und Schutzzweck der Norm im Rahmen von §§ 249 ff. BGB?
- Wie werden die Problemfälle der Äquivalenztheorie (kumulative Kausalität, alternative Kausalität, hypothetische Kausalverläufe) im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität gelöst?
- Warum bedarf es einer Einschränkung der Zurechenbarkeit von Schäden, obwohl doch nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB iVm § 276 Abs. 1 S. 1 BGB grds. Fahrlässigkeit (also ein Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt für eine Schadensersatzhaftung vorausgesetzt wird)?
- Welche Formel wird für die (im Zivilrecht herrschende) „Adäquanztheorie“ verwendet und inwieweit beschränkt diese tatsächlich die Zurechenbarkeit?
- Was ist der „Schutzzweck der verletzten Norm“? Wie bestimme ich diesen? Inwieweit beschränkt dieser die Haftung? Welcher Zusammenhang besteht zu „rechtmäßigem Alternativverhalten“?
- Was ist „psychische Kausalität“? Worum geht es in den „Herausforderungsfällen“? Was sind „Schockschäden“?
- Inwieweit kann ein Schaden durch Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) beseitigt werden? Ist Naturalrestitution dasselbe wie „Beseitigung“ in § 12 BGB, § 862 BGB oder § 1004 BGB?
- Wann darf man „Reparatur“ verlangen und wann nur Lieferung eines Ersatzgegenstandes? Was ist der „Integritätsaufschlag“? Wann erfolgt Schadensersatz in Geld?
- Was ist der Unterschied zwischen Herstellungskosten (§ 249 Abs. 2 BGB, § 250 BGB) und einer Entschädigung (§ 251 BGB)? Wann werden entgangene Gebrauchsvorteile ersetzt?
- Warum kommt es nur für die Entschädigung nach § 251 BGB auf die Abgrenzung von Vermögens- und Nichtvermögensschäden an?
- Unter welchen Umständen wird auch ein immaterieller Schaden iSv § 253 BGB ersetzt?
- Was ist eine „Drittschadensliquidation“? Was sind „Haftungsschäden“ und handelt es sich hierbei um einen Fall der Drittschadensliquidation? Was sind die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation? Welche

anerkannten Fallgruppen gibt es? Wie kann dann derjenige, der tatsächlich den Verlust erlitten hat, auf diese Ersatzzahlung zugreifen?

- Was sind „**Aufwendungen**“? Wann sind sie „vergeblich“ nach § 284 BGB – und warum begründet dies dann nicht immer einen Schaden?
- Was versteht man unter der „Rentabilitätsvermutung“? Welche Voraussetzungen hat sie?
- Welchen Sinn und Zweck verfolgt die Regelung des § 284 BGB? Wodurch unterscheidet sich die Regelung vom Schadensersatz?
- Ist der Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB kombinierbar mit Schadensersatz statt der Leistung, neben der Leistung oder dem Rücktritt?
- Was passiert mit einem für den Aufwendenden wertlosen erlangten Gegenstand, wenn dieser Ersatz nach § 284 BGB erhält?
- Welche weiteren Aufwendungsersatzansprüche (für „erfolgreiche“ Aufwendungen) kennt das BGB? Welche weiteren Regelungen gibt es?
- Inwiefern stellt **Mitverschulden** eine Obliegenheitsverletzung dar? Auf welche Person(en) kommt es dafür an?
- Wie stellt man ein Mitverschulden fest? Welcher Maßstab gilt hierfür?
- Ist bei Mitverschulden bei der Schadensentstehung (§ 254 Abs. 1 BGB) auch das Verhalten eines Erfüllungsgehilfen (§ 254 Abs. 2 S. 2 BGB iVm § 278 BGB) zu berücksichtigen?
- Ist § 254 Abs. 2 S. 2 Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung?

Themenkreis 18: Dritte im Schuldverhältnis

Di., 12.05.2020
16:00 - 18:00 Uhr

- Können Dritte eine ihnen fremde Pflicht erfüllen? Was sind die weiteren Rechtsfolgen für den Schuldner, den Gläubiger und den Dritten?

Do., 14.05.2020
08:00 - 10:00 Uhr

- Was versteht man unter einer „Tilgungsbestimmung“? Kann diese nachträglich umgewidmet werden?

Do., 14.05.2020
12:00 - 14:00 Uhr

- Was ist ein Ablösungsrecht? Was sind dessen Rechtsfolgen?
- Was ist der Unterschied zwischen einem „echten“ und einem „unechten“ Vertrag zugunsten Dritter? Welche besonderen Fälle von Verträgen zugunsten Dritter regelt das BGB – und haben diese Klausurrelevanz?
- Was versteht man unter dem „Deckungs-“, was unter dem „Valutaverhältnis“? Was ist das „Zuwendungsverhältnis“? Wie sind die Rechtspositionen innerhalb dieser Verhältnisse ausgestaltet?

- Welche besonderen Fragen stellen sich bei einem Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall?
- Was ist ein Vertrag mit Schutzwirkung für (bzw. zugunsten) Dritte(r)? Wodurch grenzt sich dieser vom Vertrag zugunsten Dritter und von der Drittschadensliquidation ab? Welche Voraussetzungen hat er? Gelten auch für den Dritten Haftungsbeschränkungen und Mitverschulden des Gläubigers?
- In welchem Umfang haften Dritte nach § 311 Abs. 3 BGB? Was sind „wirtschaftliches Eigeninteresse“ und „besonderes persönliches Vertrauen“? Wie grenzt man diese Fälle zum Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte ab?

Themenkreis 19: Mehrheit von Schuldern und Gläubigern

Di., 19.05.2020
16:00 - 18:00 Uhr

- Was sind die Unterschiede zwischen „Gesamtschuld“ (§ 421 BGB), „Teilschuld“ (§ 420 BGB) und „gemeinschaftlicher Schuld“? Was sind „Einzelwirkung“ und „Gesamtwirkung“?

Di., 26.05.2020
16:00 - 18:00 Uhr

- A und B sind Gesamtschuldner. Gläubiger G verlangt die Begleichung der Schuld nur von A. Kann er das? Welche Ansprüche hat in diesem Fall A gegen B?

Do., 28.05.2020
08:00 - 10:00 Uhr

- Kennen Sie typische Fälle, in denen eine Gesamtschuld vorliegt?

Do., 28.05.2020
12:00 - 14:00 Uhr

- In welchem Umfang und wonach erfolgt ein Ausgleich unter Gesamtschuldner? Warum gibt es neben § 426 Abs. 1 BGB auch § 426 Abs. 2 BGB?
- Was versteht man unter einer „unechten Gesamtschuld“?
- Was ist eine „gestörte“ Gesamtschuld? Wie wird diese behandelt? Wornach entscheide ich, zu wessen Nachteil ich diese löse?
- Was sind Teilgläubigerschaft (§ 420 BGB), Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB) und Mitgläubigerschaft (§ 432 BGB)? Wann führt diese Zuordnung zu Unterschieden?

Themenkreis 20: Wiederholung und Vertiefung Stellvertretung

Do., 04.06.2020
08:00 - 10:00 Uhr

- Welche Rechtsfolgen entfaltet die Vertretung ohne Vertretungsmacht für den falsus procurator, den Vertretenen und den Geschäftspartner?

Do., 04.06.2020
12:00 - 14:00 Uhr

- Was setzt die Haftung nach § 179 Abs. 1 BGB und § 179 Abs. 2 BGB jeweils voraus? Wann ist die Haftung ausgeschlossen?
- Wie verhält sich § 179 BGB zur culpa in contrahendo? Was bedeutet es, wenn im Rahmen von § 179 Abs. 1 BGB Erfüllung gewählt wird? In-

wieweit wird der Vertreter im Rahmen von § 179 BGB durch Schutzpflichten und Anfechtungsrechte geschützt? Unter welchen Umständen kommt eine Haftung des Vertreters aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 S. 1, 241 Abs. 2 BGB in Betracht?

- Was ist ein „Empfangsvertreter“? Ist jeder „Aktivvertreter“ gleichzeitig auch immer Empfangsvertreter?
- Was meint Gesamt-, Mehrheits- und Untervertretung? Welche Folgen hat die Gesamtvertretung? Wer haftet bei Unterbevollmächtigung?
- Nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang erfolgt eine Wissenszurechnung?

Di., 09.06.2020
16:00 - 18:00 Uhr

Themenkreis 21: Verfügungsgeschäfte I

- Was sind Verfügungen? Kennen Sie wichtige, im BGB geregelte Verfügungsgeschäfte? Was bedeuten gleich noch einmal Trennungs- und Abstraktionsprinzip?
- Kann man Verfügungen mit Wirkungen zu Lasten Dritter untersagen?
- Was meint „Universalsukzession“, was „Singularsukzession“? Kennen Sie jeweils Beispiele? Wie verhält sich hierzu der Übergang der gesamten Rechtsbeziehung?
- Warum ist eine **Schuldübernahme** (§§ 414 f. BGB) nur mit Zustimmung des Gläubigers möglich? Worin unterscheidet sie sich von einer bloßen „Erfüllungsübernahme“ (§ 329 BGB)? Kann der ursprüngliche Schuldner etwas gegen die Schuldübernahme unternehmen?
- Wie und wem gegenüber kann man bei Willensmängeln oder arglistiger Täuschung eine Schuldübernahme anfechten?
- Was ist ein **Schuldbeitritt**? Warum ist für diesen keine Zustimmung des Gläubigers erforderlich? Inwieweit kann ein Schuldbeitritt von Verwandten sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 BGB) sein?
- Kann eine formnichtige (§§ 125 S. 1, 766 S. 1 BGB) Bürgschaft in einen Schuldbeitritt umgedeutet (§ 140 BGB) werden?
- Was ist eine **Abtretung** (§ 398 S. 1 BGB)? Handelt es sich um ein Verpflichtungs- oder ein Verfügungsgeschäft? Was sind die Voraussetzungen der Abtretung?
- Inwieweit kann man die Abtretung gegenüber jedermann ausschließen? Gibt es weitere Fälle, in denen die Abtretung ausgeschlossen ist?
- Wer ist „Zessionar“, wer „Zedent“?
- Inwieweit wird der bisherige Schuldner bei der Abtretung geschützt? Inwieweit wird der Abtretungsempfänger geschützt?

	<ul style="list-style-type: none"> • Welche anderen Fälle des Gläubigerwechsels sollte man kennen? • Was ist eine „Globalzession“? Welche besonderen Probleme stellen sich hierbei? • Was sind (absolute und relative) Verfügungsverbote, was Verfügungsbeschränkungen? Welche Arten von Verfügungsverboten gibt es? Kann eine Verfügung trotz Verstoß gegen ein Verfügungsverbot wirksam sein? • Welche Regelung aus dem BGB AT gilt für Verfügungen eines Nichtberechtigten?
<p>Di., 16.06.2020 16:00 - 18:00 Uhr</p> <p>Do., 18.06.2020 08:00 - 10:00 Uhr</p> <p>Do., 18.06.2020 12:00 - 14:00 Uhr</p>	<p>Themenkreis 22: Verfügungsgeschäfte II, insb. rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche drei Voraussetzungen hat der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb einer beweglichen Sache vom Berechtigten nach § 929 S. 1 BGB? • Was ist die „Einigung“? Sind die Vorschriften über Willenserklärungen (§§ 10 ff. BGB) auf diese anwendbar? In welchen Zeitpunkt muss die Einigung vorliegen? • Was versteht man unter „Übergabe“? Welche Voraussetzungen hat diese? In welchen Konstellationen ist die Übergabe entbehrlich? • Was bedeutet „Berechtigung“? Ist ein Eigentumserwerb auch dann möglich, wenn die Berechtigung des Verfügenden fehlt und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Gilt dies auch für abhanden gekommene Sachen?
<p><i>Sa., 20.06.2020</i></p>	<p><i>1. Klausur</i></p>
<p>Di., 23.06.2020 16:00 - 18:00 Uhr</p> <p>Do., 25.06.2020 08:00 - 10:00 Uhr</p> <p>Do., 25.06.2020 12:00 - 14:00 Uhr</p>	<p>Themenkreis 23: Allgemeine Geschäftsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie erfolgt eine „AGB-Kontrolle“? Wann werden AGB nicht kontrolliert? • Was sind Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 305 Abs. 1 S. 1 BGB? Inwieweit sind diese anders auszulegen als individualvertragliche Vertragsklauseln? • Was versteht man unter „Einbeziehungs-kontrolle“ und „Inhaltskontrolle“? Wo wirft man in der Klausur das Problem der Wirksamkeit einer Klausel am zweckmäßigsten auf?

	<ul style="list-style-type: none"> • Wie unterscheidet sich die Prüfung „überraschender Klauseln“ (§ 305c Abs. 1 BGB) von der Prüfung auf „unangemessene Benachteiligung“ in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB? • Welche Folgen hat die Unwirksamkeit einer Klausel? • Welche Besonderheiten gelten bei Verbraucherverträgen? Was passiert, wenn AGB „kollidieren“?
<p>Di., 30.06.2020 16:00 - 18:00 Uhr</p> <p>Do., 02.07.2020 08:00 - 10:00 Uhr</p> <p>Do., 02.07.2020 12:00 - 14:00 Uhr</p>	<p>Themenkreis 24: Schuldnerverzug und Annahmeverzug</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie verhält sich der Verzug zum „Verzögerungsschaden“? Wann kann man Anwaltskosten für außergerichtliche Schreiben zur Rechtsdurchsetzung ersetzt verlangen? Spielt § 286 BGB nur im Zusammenhang mit § 280 Abs. 1, Abs. 2 BGB eine Rolle? • Was setzt der (Schuldner-)Verzug voraus? Was ist eine „Mahnung“ (§ 286 Abs. 1 S. 1 BGB)? Worin liegt der Unterschied zur „Fristsetzung“ (§§ 281 Abs. 1 S. 1 BGB, § 323 Abs. 1 BGB)? Kann man eine Mahnung bedingen oder befristen? Ist die Mahnung eine Willenserklärung? Sind die Vorschriften über Willenserklärungen (§§ 104 ff. BGB) anwendbar? Was sind „Entgeltforderungen“? Welche Besonderheiten gelten für Entgeltforderungen? • Welche weiteren Folgen hat der Schuldnerverzug? Was ist der wesentliche Unterschied zum Annahmeverzug („Gläubigerverzug“)? • Wann tritt Annahmeverzug ein? Ist die Verzögerung der Annahme eine Pflichtverletzung? Warum ist der Annahmeverzug in aller Regel kein Fall des Verzugs iSv § 286 BGB? • Welche Rechtsfolgen hat der Annahmeverzug? Wo ist der Annahmeverzug in der Falllösung zu erörtern?
<p>Di., 07.07.2020 16:00 - 18:00 Uhr</p> <p>Do., 09.07.2020 08:00 - 10:00 Uhr</p> <p>Do., 09.07.2020 12:00 - 14:00 Uhr</p>	<p>Themenkreis 25: Schlechtleistung am Beispiel des Kaufrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Warum ist die Abnahmepflicht des Käufers in § 433 Abs. 2 BGB als Leistungspflicht ausgestaltet (und nicht bloß als Obliegenheit)? - Welche über § 433 BGB hinausgehenden Pflichten treffen Verkäufer und Käufer? - Was ist der „Gefahrübergang“? Wo ist dieser geregelt? Was gilt für den Versandkauf? Was passiert, wenn der Verkäufer zum Versand eigene Leute einsetzt?

- Welche Besonderheiten gelten beim Kauf von Rechten (§ 453 Abs. 1 BGB) und beim Unternehmenskauf? Was ist ein „Werklieferungsvertrag“ (§ 650 BGB) und inwieweit werden die Regeln des Kaufrechts dabei modifiziert?
- Was sind „echtes Factoring“ und „unechtes Factoring“? Was ist Tausch (§ 480 BGB)?
- Was sind „Kauf auf Probe“ (§§ 454 f. BGB) und „Wiederkauf“ (§§ 456 ff. BGB)? Was ist ein „Eigentumsvorbehalt“ und warum wird er erst im nächsten Semester behandelt?
- Welche Bedeutung hat der Verweis auf das allgemeine Schuldrecht in § 437 Nr. 2, Nr. 3 BGB? Wie verhält sich das Gewährleistungsrecht zur Anfechtung und zum allgemeinen Leistungsrecht (in unmittelbarer Anwendung)?
- Was bedeutet Nacherfüllung? Was gilt für Ein- und Ausbaurkosten? An welchem Ort ist die Nacherfüllung zu erbringen?
- Inwieweit kann der Käufer selbst einen Mangel beseitigen und Ersatz seiner diesbezüglichen Aufwendungen oder zumindest Herausgabe der ersparten Aufwendungen des Verkäufers verlangen?
- Was ist eine Beschaffenheitsvereinbarung und inwieweit unterscheidet sich die Beschaffenheit von einer Eigenschaft im Sinne von § 119 BGB? Gibt es auch negative Beschaffenheitsvereinbarungen? Wie ist die Beschaffenheitsvereinbarung von der vereinbarten Verwendung abzugrenzen?
- Was ist der „subjektive Mangelbegriff“ und inwieweit spielt auch ein „objektiver Mangelbegriff“ im BGB eine Rolle?
- Wie unterscheidet man Sach- und Rechtsmangel?
- Was ist die „Ikea-Klausel“? Was gilt bei Zuviellieferung und Lieferung einer besseren Sache als geschuldet? Hat die Einordnung einer Zuweniglieferung als Sachmangel auch Bedeutung für § 281 Abs. 1 S. 2, S. 3 BGB und § 323 Abs. 5 BGB?
- In welchem Umfang schließt § 442 BGB Gewährleistungsansprüche aus? Welche Bedeutung haben Garantien (§ 444 BGB) und vereinbarte Gewährleistungsausschlüsse (§ 443 BGB)? Welche anderen wichtigen Schranken sind bei solchen Vereinbarungen zu beachten?
- Welche Fristen sind im Gewährleistungsrecht zu beachten?
- Was ist der Rückgriff des Verkäufers, §§ 445a f. BGB?
- Was ist ein „**Verbrauchsgüterkauf**“ (§§ 474 ff. BGB)? Warum ist insoweit der Europäische Gerichtshof für die Auslegung letztzuständig?

- Welche Modifikationen gelten für den Versandungskauf, die Leistungszeit und den Nutzungsersatz bei Nacherfüllung im Verbrauchsgüterkauf?
- Inwieweit ist die Beweislast bei Verbrauchsgüterkaufverträgen abweichend vom Normalfall? Inwieweit hat diese Beweislastumkehr nur zeitliche Bedeutung?
- Von welchen gewährleistungsrechtlichen Vorschriften kann man im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufrechts abweichen? Welche Bedeutung hat § 476 BGB für die Falllösung (insbesondere bei AGB)?
- Welche im Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Besonderheiten sind beim Verbrauchsgüterkauf zu beachten?
- Was ist der Unternehmerregress? Welche Bedeutung hat insoweit die Rügeobliegenheit aus § 377 HGB?

Themenkreis 26: Noch einmal: Erlöschensgründe

Di., 14.07.2020
16:00 - 18:00 Uhr

Do., 16.07.2020
08:00 - 10:00 Uhr

Do., 16.07.2020
12:00 - 14:00 Uhr

- Was sind Annahme „an Erfüllung statt“ und „Leistung erfüllungshalber“? Wie unterscheidet man diese? Was sind praktische Anwendungsfälle?
- Welche besonderen Probleme stellen sich bei Überweisungen? Wie funktioniert eine Zahlung mit Kreditkarte? Wie funktioniert eine Zahlung mit EC-Karte?
- Was ist eine „Ersetzungsbefugnis“? Wo spielt diese eine Rolle?
- Welche Besonderheiten sind bei Geldschulden zu beachten? Welche Zinssätze sind im Zivilrecht zu unterscheiden?
- Was regelt § 362 Abs. 2 BGB? Wie wirkt § 185 BGB?
- Welche Auswirkungen hat die Erfüllung auf die Beweislast?
- Inwieweit wird eine Aufrechnungslage im Rahmen der Abtretung geschützt?

Themenkreis 27: Wiederholung und Vertiefung

Di., 21.07.2020
16:00 - 18:00 Uhr

Do., 23.07.2020
08:00 - 10:00 Uhr

Do., 23.07.2020
12:00 - 14:00 Uhr

- Auf welche Formalia ist in Klausuren besonders zu achten?
- Wie kann ich den Gutachtenstil trainieren?
- Welche wesentlichen Regelungen sollte man kennen? Was sind die wichtigsten Definitionen im BGB AT und Schuldrecht AT? Welche Prüfungsschemata muss ich kennen – und welche kann ich auch in der Klausur aus dem Gesetz herleiten?

- Was kommt im Zivilrecht noch auf uns zu? Wie halte ich die mühsam erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Zivilrecht auf Stand?

Sa., 25. Juli 2020

2. Klausur